

**Satzung des Marktes Mering über die
1. Verlängerung der Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80
„Nordöstlich der Reifersbrunner Straße“**

Vom 09.04.2024

Beschluss - Datum:	21.03.2024
Beschluss – TOP:	4
Beschluss – Abstimmungsergebnis:	20 : 0
Ausfertigung – Datum:	09.04.2024
Bekanntmachung – Datum:	10.04.2024
Inkrafttreten – Datum:	10.04.2024



Satzung des Marktes Mering über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Nordöstlich der Reifersbrunner Straße“

Vom 09.04.2024

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. Art. 23 GO erlässt der Markt Mering folgende Satzung:

§ 1 Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Mit Beschluss vom 28.04.2022 hat der Marktgemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 80 „Nordöstlich der Reifersbrunner Straße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre vom 05.05.2022 wird mit dieser Satzung um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt somit nach Ablauf von 3 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung der Veränderungssperre, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Markt Mering

Mering, den 09.04.2024


Mayer
Erster Bürgermeister



**Anlage Geltungsbereich zur Veränderungssperre
für den Bebauungsplan Nr. 80 „Nordöstlich der Reifersbrunner Straße“**

